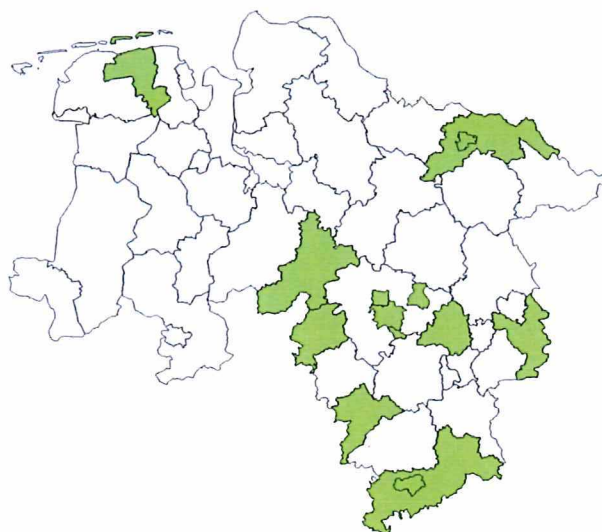


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Durchsetzung der auf das Land
übergegangenen Unterhaltsan-
sprüche nach § 7 Abs. 3 Unter-
haltsvorschussgesetz**



Übersandt an:

- Stadt Burgdorf
- Stadt Göttingen
- Landeshauptstadt Hannover
- Stadt Laatzen
- Stadt Langenhagen
- Hansestadt Lüneburg
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Helmstedt
- Landkreis Holzminden
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Nienburg/Weser
- Landkreis Peine
- Landkreis Schaumburg
- Landkreis Wittmund

Hildesheim, 21.10.2019

Az.: 10712/6.4 – 11/2018



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	4
2	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	6
3	Allgemeines zur Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche	9
3.1	Rechtsgrundlagen	9
3.2	Maßnahmen zur Verbesserung des Rückgriffs auf Bundes- und Länderebene	9
4	Entwicklung der Rückgriffsquote	10
5	Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligungen.....	13
6	Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (Rückgriff) – Ergebnisse der aktuellen Prüfung	16
6.1	Inverzugsetzung und Rechtswahrungsanzeige	17
6.2	Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	18
6.3	Prüfung der Leistungsfähigkeit	19
6.4	Titulierung	20
6.5	Vollstreckung.....	21
6.6	Verhinderung der Verwirkung.....	23
6.7	Verzinsung	25
7	Prüfung des Rückgriffs im Jahr 2015 – Umsetzung der Empfehlungen?	25
8	Personal und Organisation der Unterhaltsvorschussstellen.....	27
8.1	Personalausstattung.....	27
8.2	Einarbeitung und Fortbildung von Beschäftigten	28
8.3	Leitung der Unterhaltsvorschussstellen	29
8.4	Organisation der Arbeitsabläufe in den Unterhaltsvorschussstellen	30
9	Besondere Erkenntnisse bei zwei Kommunen	31
10	Der Vollzug des UVG – ein kritischer Blick	32
11	Stellungnahmen der Kommunen	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Länderübersicht – Mittelwerte der Rückgriffs- und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018	11
Abbildung 2: geprüfte Kommunen – Mittelwerte der Rückgriffsquote - und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018	12
Abbildung 3: Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung insgesamt für die Jahre 2014 - 2018	14
Abbildung 4: Bereinigte Kostenbeteiligung der geprüften Kommunen in den Jahren 2016 und 2018	15
Abbildung 5: Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse 2015 und 2019.....	26

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ländervergleich Rückgriffsquote und SGB II-Quote
Anlage 2	Vergleich der geprüften Kommunen Rückgriffsquote und SGB II-Quote
Anlage 3	Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung je Kommune
Anlage 4	Übersicht über die Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die Leitungsanteile in den UV-Stellen

Zeitmoment), und der familienferne Elternteil sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten der Kommune darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, diese werde ihr Recht auch künftig nicht mehr geltend machen (sog. Umstandsmoment).

Bei der Aktenprüfung wurde nicht das Vorliegen des Umstandsmoments betrachtet. Denn wenn bereits das Zeitmoment vorliegt, erhöht sich das Risiko der Verwirkung. Die Kommune muss daher verhindern, dass dieses Zeitmoment eintritt.

Die Rechtsprechung stellt bei Unterhaltsrückständen keine hohen Anforderungen an das Zeitmoment, da die Berechtigten in der Regel auf die Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass Unterhaltsansprüche zeitnah durchgesetzt werden.¹⁶ Eine Verwirkung liegt somit nahe, wenn die Kommune Unterhaltsansprüche für Zeitabschnitte, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend macht¹⁷ (vgl. Richtlinien Ziffer 7.3.3.).

- Tz. 49 Die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Helmstedt, Lüneburg und Wittmund schrieben die familienfernen Elternteile in fast allen geprüften Fällen jährlich an, um ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen und sie zur Zahlung des laufenden Unterhalts sowie der Unterhaltsrückstände aufzufordern.
- Tz. 50 Bei den Städten Burgdorf, Laatzen, Langenhagen der Hansestadt Lüneburg sowie bei den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Schaumburg enthielten zwischen 30 % und 47 % der geprüften Fälle keine entsprechenden Anschreiben an die familienfernen Elternteile.
- Tz. 51 Beim Landkreis Nienburg/Weser enthielten mehr als die Hälfte der geprüften Fälle, beim Landkreis Peine sogar fast drei Viertel der geprüften Fälle keine entsprechenden jährlichen Schreiben.

Eine Verwirkung kann nachweislich durch eine periodische Zahlungsaufforderung verbunden mit einer Aufstellung der jeweils bestehenden Rückstände an den familienfernen Elternteil verhindert werden.¹⁸

¹⁶ Vgl. BGH Beschluss vom 31.01.2018 – XII ZB 133/17.

¹⁷ Vgl. BGH vom 10.12.2003 - XII ZR 155/01.

¹⁸ Vgl. DIJuF-Themengutachten vom 08.04.2014, Verwirkung von Kindesunterhalt, Seite 5.

